



© Gehrt

von mindestens 5 m um den Anbindungspunkt des Pferdes von allen nicht für den Beschlag benötigten Materialien und Geräten freigehalten werden.

15. Stromanschluss (16 A) für Schweißgeräte usw.; Absicherung durch RCD

Für Schweißgeräte wird überwiegend ein Stromanschluss mit einer Absicherung von 16 A benötigt. Dieser 230 V-Anschluss muss immer zum Betreiben von Beleuchtung, von Schleif- und Bohrgeräten im Schmiedefahrzeug zur Verfügung stehen. Seit 2009 wird ein Fehlerstromschutzschalter (RCD, früher FI genannt) mit 30 mA gebäudeseitig für alle Steckdosen gefordert.

16. Elektrische Leitungen und Anschlüsse außerhalb der Reichweite der Pferde

Muss am Pferd mit elektrischen Geräten gearbeitet werden und ist das nicht mit Akku-Geräten oder Geräten mit Schutzkleinspannung möglich, wie mit Schleifwerkzeugen zum Bearbeiten von Hufhorn, sind elektrische Anschlussleitungen vor dem Pferd zu schützen (Drauftreten oder Hineinbeißen verhindern). Für Beschlagplätze, an denen tiermedizinische Behandlungen vorgenommen werden, wird ein Trenntransformator empfohlen, damit das Pferd bestmöglich geschützt ist.

Nach § 618 Abs. 1 BGB tragen Auftraggebende die Verantwortung dafür, unter anderem den Beschlagplatz des Hufbeschlagschmieds/der Hufbeschlagschmiedin sicher zu gestalten und zu erhalten.

Berufsgenossenschaft Holz und Metall

Isaac-Fulda-Allee 18
55124 Mainz

Telefon: 06131 802 0
Fax: 06131 802-20800
Internet: www.bghm.de



Bereich Prävention
Weißensteinstraße 70 - 72
34131 Kassel

Internet: www.svlfg.de
Tel.: 0561 9359-0



© Schmiede-Team Brock GmbH

Informationen zur sicheren Gestaltung von Beschlagplätzen für die Pferdehaltung und den Hufbeschlag

1. Kurze Wege zum Abstellplatz für das Schmiedefahrzeug

Benötigt wird eine befestigte Zufahrt für das Fahrzeug der Hufbeschlagschmiedinnen und -schmiede zum Beschlagplatz, sodass nur kurze Wegstrecken für Material- und Werkzeugtransport entstehen, besonders für den Amboss und das heiße Hufeisen (damit es nicht erkaltet).

2. Kurze Wege zur Vorführbahn

Vor und nach dem Beschlag muss es möglich sein, das Pferd auf einem ebenen und festen Boden vorzuführen und zu besichtigen.

3. Witterungsgeschützter und überdachter Arbeitsplatz ohne direkt angrenzende Bepflanzung

Arbeitsplätze, die sich nicht innerhalb von Gebäuden befinden, müssen mindestens Schutz vor Regen und Wind von zwei Seiten bieten. Beschlagplätze im Freien führen durch das Fressverhalten der Tiere zu Unruhe und ungewollten Bewegungen, wenn sich in Reichweite des Pferdes Pflanzen befinden.

4. Ausreichende Durchgangsbreite und -höhe von Türen, Toren und Verkehrswegen

Beim Führen von Pferden sollte eine Durchgangsbreite von 2,5 m zur Verfügung stehen. Als Minimum muss die „Pferdebreite“ und jeweils 0,5 m auf jeder Seite angesehen werden, um ein Pferd ohne Gefährdung führen zu können. Die Höhe beträgt min. 2,5 m für Großpferde oder 2,0 m für Ponys. Für Personen ist mindestens eine Tür- und Verkehrswegbreite von 0,8 m zu vorzusehen. Vorteilhafter ist eine Breite von 1,0 m.

5. Rutschsicherer, ebener Fußboden

Für den Beschlag ist ein waagerechter und ebener Boden erforderlich, um die Fesselstellung und den Sitz des Eisens am herabgelassenen Fuß kontrollieren zu können. Der Boden muss rutschsicher sein, damit weder Mensch noch Tier ausgleiten können. Dafür eignen sich u. a. Beton, Holzparkett und Stallbodenmatten (mit einer Bewertungsgruppe der Rutschgefahr von R 11). Die Feuerfestigkeit von Stallbodenbelägen ist zu gewährleisten, besonders wegen glühender Hufeisen.

6. Ausreichende, blendfreie und gleichmäßige Beleuchtung

Um die am Pferdehuf notwendige Qualitätsarbeit leisten zu können, ist künstliche Beleuchtung mit einem Wartungswert der Beleuchtungsstärke von 300 Lux erforderlich. Die richtige Anordnung der Leuchten garantiert gleichmäßiges

Licht auf beiden Seiten des Pferdes und vermeidet unnötigen Schattenwurf. Es wird empfohlen, die Leuchten parallel zur Standrichtung des Pferdes anzubringen. Die Blendfreiheit ist durch Einbau von Leuchten mit einem UGR-Wert 25 oder kleiner (Unified Glare Rating – Angabe durch die Leuchtenherstellfirma) sicherzustellen. Eine neutralweiße Lichtfarbe wird empfohlen.

7. Ausreichende Höhe der Beschlagbrücke

Die erforderliche Raumhöhe gründet sich auf die Möglichkeit, dass das Pferd hoch nach hinten ausschlägt oder vorne hochsteigt. Eine Höhe von 2 – 2,5 x Widerristhöhe wird als notwendig angesehen. Die sich daraus ergebende Raumhöhe von 3,5 – 4 m kommt auch der Belüftung zugute. Für Kleinpferde sollte die Mindesthöhe 3 m betragen.

8. Glatte und ausreichend stark bemessene Wände

Da die Möglichkeit besteht, dass ein Mensch vom Pferd gegen die Wand gedrückt wird oder ein Pferd sich selbst verletzt, weil es beim Ausschlagen gegen Wände tritt, müssen sie glatt und zerstörungssicher gestaltet werden – vergleichbar mit den Anforderungen an Boxenwände. Fenster und Beleuchtungselemente sollten entsprechend hoch angeordnet oder bis zu einer Höhe von 2,5 m vergittert/geschützt auszuführen werden.

9. Ausreichende Belüftung in geschlossenen Räumen, eventuell ein Rauchabzug

Beim Aufbrennen von Hufeisen und beim Umgang mit Klebstoffen (2-Komponenten-Klebern – Kunsthorn) werden eine gute Belüftung und ein schneller Luftaustausch benötigt. Aufgrund der Rauchentwicklung beim Aufbrennen von Hufeisen können Brandmelder bei unzureichender Belüftung einen Fehlalarm auslösen.



© BGHM

10. Vorrichtungen zum Anbinden, möglichst in Widerristhöhe

Die Möglichkeit zum Anbinden in verschiedenen Höhen, entsprechend der Pferdegröße und auch zur Sicherung gegen Ausschlagen, ist erforderlich, um Verletzungen von Mensch und Tier zu vermeiden. Damit die Wände glatt bleiben (vergl. 8.) sollten Anbindehaken in die Wand eingelassen oder so angebracht werden, dass sie nicht hervorstehen.

11. Platz zum Anbinden eines zweiten Pferdes

Zur Beruhigung eines Pferdes kann das Anbinden eines zweiten Pferdes (Stallgenosse, Mutterstute und Fohlen) während des Beschlags notwendig sein. Dafür sollte ausreichend Platz (min. 5 x 5 m) veranschlagt werden.

12. Ausreichender Sicherheitsabstand hinter angebundene Pferde

Damit Personen sich aus dem Gefahrenbereich eines nach hinten ausschlagenden Pferdes entfernen können, muss hinter dem angebundene Pferd ein Freiraum von 2,5 – 3 m eingehalten werden.

13. Gewährleistung von Störungsfreiheit sowie ausreichendes Blickfeld für das Pferd

Das Pferd reagiert als Fluchttier auf Störungen und plötzliche Bewegungen mit Erschrecken oder unerwarteten Reaktionen. Das birgt Gefahren für alle am Hufbeschlag Beteiligten. Störungen, wie Durchgangsverkehr (Pferde, Personen, Fahrzeuge), Lärm und ungewohnte Geräusche, am Beschlagplatz sind grundsätzlich zu unterbinden. Das Pferd muss die Möglichkeit haben, seine Umgebung beobachten zu können. Das Tier könnte, zum Beispiel mit zwei Leinen, zwischen Pfosten angebundene werden. Von der Seite aus sollte ein ungehinderter Zugang möglich sein. (Achtung! Bei zwei Leinen oder Ketten keine „Gummiabinder“ verwenden.)

14. Frei von brennbaren Stoffen und Hindernissen

Beim Schmieden und Aufbrennen von Hufeisen besteht immer die Gefahr, dass Funken fliegen und die Eisen herabfallen – auch auf dem Weg vom Amboss zum Pferd. Daher muss der feuergefährdete Bereich frei von brennbaren Stoffen (Heu, Einstreu, usw.) sein oder zuvor gründlich gefegt werden. Innerhalb der Stallung muss ein Feuerlöscher bereitstehen und der Hufbeschlagschmied oder die Hufbeschlagschmiedin muss ebenfalls einen Feuerlöscher bereithalten. Um Verletzungsgefahren (Stolpern, Stürzen) zu vermeiden, muss der Fußboden im Umkreis